

Kriegsgewinnsteuer-Gesetze und -Vorschläge.

Die Frage der Besteuerung der Kriegsgewinne ist in fast allen Staaten, sowohl in den kriegsführenden als auch in den neutralen, auf der Tagesordnung. Die deutsche Regierung hat jedoch einen Gesetzentwurf über vorbereitende Maßnahmen zur Besteuerung der Kriegsgewinne veröffentlicht. Die Entscheidung über die Kriegsgewinnsteuer selbst soll dagegen einem späteren Zeitpunkt vorbehalten werden.

Im wesentlichen besteht dieser Gesetzentwurf:

§ 1. Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften und andere Bergbau treibende Vereinigungen, letztere sofern sie die Rechte juristischer Personen haben, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und eingetragene Genossenschaften, die im Deutschen Reich ihren Sitz haben, sind verpflichtet, 50 Prozent des in einem Kriegsgeschäftsjahre erzielten Mehrgewinns (§ 4) in eine zu bildende Sonderrücklage einzustellen.

Ist der Gewinn aus einem beim Inkrafttreten dieses Gesetzes abgelaufenen Kriegsgeschäftsjahr bereits verteilt, so sind etwaige freiwillige Rückstellungen dieses Jahres bis zum Betrage von 50 Prozent des Mehrgewinns der Sonderrücklage zuzuführen. Sind freiwillige Rückstellungen nicht gemacht worden oder erreichen sie diese Höhe nicht, so ist ein Betrag von 50 Prozent des Mehrgewinns oder der noch fehlende Betrag aus dem Mehrgewinn der nächsten Kriegsgeschäftsjahre jedesmal vorweg zu entnehmen und der Sonderrücklage zuzuführen. Außerdem ist daneben die Hälfte des restlichen Mehrgewinns in die Sonderrücklage einzustellen. Rücklagen für Wohlfahrtszwecke sind nicht als freiwillige Rückstellungen im Sinne dieser Vorschrift anzusehen.

Im Falle des Absatz 2 dürfen Gewinnbeträge, die zu ausschließlich gemeinnützigen Zwecken bestimmt worden sind und deren dauernde Verwendung zu solchen Zwecken gesichert ist, von dem Geschäftsgewinn des beim Inkrafttreten dieses Gesetzes abgelaufenen Kriegsgeschäftsjahrs abgesetzt werden.

§ 2. Als Kriegsgeschäftsjahr im Sinne dieses Gesetzes gelten die drei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahre, deren erstes noch den Monat Oktober 1914 mitumfaßt oder mitumfassen würde, wenn eine später gegründete Gesellschaft schon früher bestanden hätte.

§ 3. Geschäftsgewinn im Sinne dieses Gesetzes ist der in einem Geschäftsjahr erzielte, nach den gesetzlichen Vorschriften und den Grundföhen ordnungsmäßiger kaufmännischer Buchführung berechnete Bilanzgewinn. Abschreibungen sind insoweit zu berücksichtigen, als sie einen angemessenen Ausgleich der Wertverminderung darstellen.

§ 4. Als Mehrgewinn im Sinne dieses Gesetzes gilt der Unterschied zwischen dem durchschnittlichen früheren Geschäftsgewinn (§ 5) und dem jeweils in einem Kriegsgeschäftsjahr erzielten Geschäftsgewinne. Die Unterschiedsbeträge werden auf volle Tausende nach unten abgerundet. Beträge unter fünftausend Mark bleiben außer Betracht.

§ 5. Der durchschnittliche frühere Geschäftsgewinn (§ 4) ist nach den Ergebnissen der drei den Kriegsgeschäftsjahren vorangegangenen Geschäftsjahre oder, wenn eine Gesellschaft noch nicht so lange besteht, nach den Ergebnissen der kürzeren Zeit, für welche Jahresabschlüsse vorliegen, zu berechnen.

Hat innerhalb der drei den Kriegsgeschäftsjahren vorangegangenen Geschäftsjahre eine Vermehrung des eingezahlten Grund- oder Stammkapitals stattgefunden, so wird dem Geschäftsgewinn für die vor der Vermehrung liegende Zeit ein Betrag von fünf vom Hundert jährlich des der Gesellschaft durch die Neueinzahlungen tatsächlich zugeflossenen Kapitalbetrages zugerechnet.

Als früherer Durchschnittsgewinn wird mindestens ein Betrag von fünf vom Hundert des eingezahlten Grund- oder Stammkapitals angenommen zuzüglich des Mehrbetrages, der zur Verteilung einer etwaigen höheren festen Vorzugsdividende für bevorrechtigte Aktien notwendig gewesen wäre. Das Grundkapital einer Berggewerkschaft oder einer Bergbau treibenden Vereinigung ist aus dem Erwerbspreis und den Anlage- und Erweiterungskosten abzüglich des durch Schuldaufnahme gedeckten Aufwandes hierfür zu berechnen. An Stelle des Grundkapitals tritt bei eingetragenen Genossenschaften die Summe der eingezahlten Geschäftsanteile der Genossen.

Die Sonderrücklage ist getrennt von dem sonstigen Vermögen zu verwalten und in Schuldschreibungen des Deutschen Reiches oder eines Bundesstaates anzulegen. Bei ausländischen Gesellschaften muß die Verwaltung und Verwahrung im Inland erfolgen. Die Zinsen der Sonderrücklage fließen den sonstigen Einnahmen zu. Bleibt der Geschäftsgewinn eines Kriegsgeschäftsjahrs hinter dem durchschnittlichen früheren Geschäftsgewinn (§ 5) zurück, so ist die Gesellschaft berechtigt, aus der Sonderrücklage den Betrag zu entnehmen, um den etwa die Sonderrücklage die Hälfte des im Gesamtergebnis der abgelaufenen Kriegsgeschäftsjahre erzielten Mehrgewinns übersteigt.

In Dänemark.

In Dänemark besteht schon ein Gesetz, und zwar das Gesetz vom 10. Mai 1915 „betreffend eine außerordentliche Staats- und Einkommensteuer“ (Besteuerung der Kriegsgewinne). Danach soll jede im Lande wohnende Person, die pro 1915/16 oder 1916/17 zu einem steuerpflichtigen Einkommen von 8000 Kronen oder darüber veranlagt war, für jede von diesen Steuerjahren außer der gewöhnlichen Einkommensteuer als außerordentliche Staatssteuer 10 Prozent von dem Betrage entrichten, mit dem ihr steuerpflichtiges Einkommen für jedes von diesen Jahren den Durchschnitt ihrer entsprechenden Einkommen in den Steuerjahren 1912/13, 1913/14 und 1914/15 übersteigt, wobei jedoch ein Abzug von dem Betrage nach folgender Regel vorgenommen wird:

Insofern die Mehreinnahme beträgt

unter 8.000	7.000
8.000 Kr. oder darüber, aber	15.000
15.000	6.000
20.000	5.000
20.000	4.000
50.000	3.000
50.000	2.000
75.000	
75.000	

Aktiengesellschaften und Kommandit-Aktiengesellschaften entrichten die außerordentliche Einkommensteuer a) wenn ihr steuerpflichtiges Einkommen wenigstens 5 Prozent von dem eingezahlten Aktienkapital ausmacht, b) wenn dieses Einkommen, in Prozenten vom Aktienkapital gerechnet, den Durchschnitt der entsprechenden Prozente für die Steuerjahre 1912/13, 1913/14 und 1914/15 übersteigt. Die Steuer wird von dem Betrage, womit das steuerpflichtige Einkommen, beziehungsweise für die Jahre 1915/16 und 1916/17 den Durchschnitt von dem entsprechenden Einkommen für die drei Steuerjahre übersteigt, entrichtet. Wenn diese Mehreinnahme einen Betrag, der mit 100 Prozent nicht teilbar ist, ausmacht, wird sie auf die nächste mit 100 teilbare Zahl erhöht.

Wenn das steuerpflichtige Einkommen für 1915/16 und 1916/17 ausmacht:

Bis 8%, vom Aktienkapital, so wird es besteuert mit	8% von d. Mehreinnahme
8% oder darüber, aber unter 10%	10%
10%	12%
15%	15%
20%	20%

In besonderen Fällen ist der Finanzminister ermächtigt, die Steuer herabzusetzen oder gänzlich zu erlassen. Die Steuerpflicht fällt weg, wenn der Steuerpflichtige nachweist, daß von dem mit der außerordentlichen Staatssteuer zu belegenden Einkommen kein Anteil herrührt aus einem Verdienst, der als von den durch den Kriegszustand in Europa geschaffenen Verhältnissen herrührend angenommen werden kann.

In Deutschen Reich.

Im Deutschen Reich ist bekanntlich am 10. November l. J. eine amtliche Verlautbarung erschienen, in der es heißt: „Im Sinne der Ankündigung des Reichschatzsekretärs Dr. Helfferich in der Reichstagsitzung vom 20. August dieses Jahres wird erlangen, dem Reichstage bei Wiederaufnahme seiner Verhandlungen am 30. November eine Vorlage zur Sicherung der Kriegsgeschäftsgewinne für die kommende Kriegsgewinnsteuer zugehen zu lassen, welche die Aktiengesellschaften und ähnliche Unternehmungen verpflichtet, aus den während der Dauer des Krieges erzielten außerordentlichen Geschäftsgewinnen entsprechende Rückstellungen vorzunehmen und verfügbar zu halten. Es würde dadurch verhindert werden, daß, wenn die Kriegsgewinnsteuer erst nach Abschluß des Krieges zur Erhebung gelangt, die in der Zwischenzeit erzielten Kriegsgeschäftsgewinne von den Gesellschaften ausgeschüttet und in Gestalt von hohen Dividenden an die Gesellschafter zur Verteilung gebracht oder sonst in der Absicht, diese Gewinne der Besteuerung zu entziehen, aufgebraucht werden. Nachdem alle Parteien des Reichstages für eine Besteuerung der Kriegsgewinne eingetreten sind und mit der von der Reichsfinanzverwaltung vertretenen Auffassung, daß jeder während des Krieges erzielte erhebliche Vermögenszuwachs der geplanten Sondersteuer unterliegen soll, sich einverstanden erklärt haben, ist es nunmehr die pflichtgemäße Aufgabe der Reichsfinanzverwaltung, auf dieser Grundlage die beabsichtigte gesetzgeberische Maßnahme vorzubereiten. Was den Zeitpunkt der Einbringung der Kriegsgewinnsteuervorlage selbst anlangt, so entbehrt die Annahme, daß der Reichstag bereits in der bevorstehenden Tagung mit einer solchen Vorlage befaßt werden würde, vollkommen der Begründung. Wenn mit der Verabschiebung der jetzt an den Reichstag gelangenden Vorlage Gewähr gegeben ist, daß die während des Krieges erzielten Gewinne der Sonderbesteuerung durch die Kriegsgewinnsteuer nicht entzogen werden können, entfällt damit vollends die Notwendigkeit, die gesetzgeberische Behandlung der Kriegsgewinnsteuer vorzeitig in Angriff zu nehmen, was auch aus anderen naheliegenden Gründen nicht erwünscht erscheinen könnte.“

Die Entscheidung ist zugunsten des Reiches gefallen, und damit erscheinen die im befristeten Landtag (wegen Besteuerung des während der Kriegszeit erfolgten Vermögenszuwachses) und ein weitergehender Antrag der Abgeordneten Strombeck und Genossen im preussischen Landtag gegenstandslos. Ebenso scheint entschieden, daß keine Spezialsteuer für Kriegsgewinne, sondern eine Anknüpfung an die Reichsbesitzsteuer (Vermögenszuwachssteuer) erfolgen wird. Die Frage, was als „Kriegsgewinn“ anzusehen sei, beantwortet der Reichsminister der Kriegsgewinnsteuer Justizrat Bamberger ausführlich der einschlägigen Erhebungen kurz und bündig dahin, daß er als Kriegsgewinn grundsätzlich ansehe: alles Einkommen aus den Rechnungsjahren 1914 und 1915, das den Durchschnitt der drei Jahre übersteigt. Diese Anschauung ist auch von der deutschen Reichsregierung angenommen worden. Nach Bambergers Vorschlägen soll die Steuer mit 5 Prozent bei 10.000 Mark einsehen und bis 20 Prozent bei 1.000.000 Mark steigen, so daß sich ein Durchschnittssatz von 12 1/2 Prozent ergebe. Bei einer Gesamtausgabe von 25 Milliarden für Heereslieferungen in Deutschland, aus denen im Durchschnitt etwa 25 Prozent Verdienst sein könnten, müßten bei einem Durchschnittssatz von 12 1/2 Prozent 781 Millionen resultieren.

In England.

In der in England vom Finanzminister kürzlich eingebrachten Steuervorlage, die inzwischen Gesetzeskraft erlangt hat, spielt die „excess profits tax“ (Profitzuwachssteuer) eine der Hauptrollen. Die Regierung beantragt die Einhebung einer besonderen Steuer auf Handels- und Betriebsgewinne, die während des Krieges gewachsen sind. Unterworfen sind ihr alle Handelsfirmen und Gesellschaften, in usrielle Betriebe und Aenturen, deren Gewinne in dem mit 1. September 1914 beginnenden, mit 1. Juli 1915 endigenden Buchjahre den Gewinn, auf den die Einkommensteuer für das Jahr 1914 vorgeschrieben war, mit mehr als 100

Pfund Sterling übersteigen. Die Steuer auf diesen Gewinnzuwachs beträgt 50 Prozent. Der Fiskus soll mit Zurumbildung des im Jahre 1914/15 besteuerten (dreijährigen) Gewinnburchschnittes die Angabe des wirklichen Gewinnes des Buchjahres fordern und nach Abzug von 100 Pfund die Hälfte des Gewinnzuwachses für sich beanspruchen. Doch soll in den Fällen, wo der für 1914/15 unbekannt Durchschnittsgewinn weniger als 6 Prozent der am 5. April 1914 im Betriebe ge rauchten Kapitals betrug, 6 Prozent als Basis angenommen werden, von der aus erst der Gewinnzuwachs zu berechnen ist. Weiter soll die Extrasteuer von den Betrieben, die vor dem Kriege hauptsächlich auf Munitions- und Nahrungslieferungen an das Reich angewiesen waren und in den letzten drei Jahren nur geringe Gewinne gemacht haben, durch eine besondere Kommission veranschlagt werden. (Es kommen indes hierfür nur sechs Betriebe in Betracht.) Endlich soll Rücksicht genommen werden auf den besonderen Zustand jener Betriebe, in die während des Krieges neues Kapital gesteckt worden ist, ferner jene, wo dies in den letzten drei dem Krieg vorangeangenen Jahren geschehen ist, ohne daß sich daraus ein Gewinn ergab. Die Extrasteuer soll neben der gleichzeitig erhöhten Einkommensteuer eingehoben werden. Sie wird, diese mitgerechnet, bis 60 Prozent des Netto erwinktes betragen. Ihr Gesamtergebnis veranschlagt die englische Regierung auf 30 Millionen Pfund. Zu bemerken ist, daß die neue Steuer keineswegs alle Kriegsgewinne trifft. Die inländischen Grundbesitzer scheinen frei auszugehen.

In Frankreich.

Was Frankreich betrifft, so erklärte Finanzminister Ribot in der Kammer, daß die Steuer nicht nur von den Staatslieferungen, sondern von allen Gewerbetreibenden erhoben werden soll, die infolge des Krieges außerordentliche Gewinne erzielt haben.

In Italien.

In Italien setzte am 24. d. M. eine königliche Verfügung für Kriegsdauer neue Steuerleistungen fest, unter anderem eine Kriegsgewinnsteuer, welche die vom 1. August 1914 bis Ende Dezember 1915 von Kaufleuten, Vermittlern und Industriellen infolge des Krieges gemachten ungewöhnlichen Gewinne in der Höhe von 5 bis 30 Prozent trifft.

In Rußland.

Was Rußland anbelangt, so ist in der „Handels- und Industriezeitung“ ein Artikel von Professor Bogoljow erschienen, der die unmittelbare Einführung einer Reihe neuer und hoher Steuern in Aussicht stellt. Man werde bei der Besteuerung von Licht und Kraft aus elektrischer Quelle nicht zugehen bleiben, sondern „alles besteuern, was beueret werden kann, und zwar mit dem Höchstmaß“. An erster Stelle dieser Steuerobjekte stehen die Aktiengesellschaften, die für den Heeresbedarf arbeiten. Nächst den elektrotechnischen Betrieben haben die metallurgischen und mechanischen Industrien das letzte Geschäftsjahr mit unverhältnismäßig hohen Gewinnen abgeschlossen. Die Besteuerung dieser Betriebe im Wege einer evgänzenden Auflage bildet gegenwärtig den Gegenstand von Beratungen im russischen Finanzministerium. Die neue Steuer soll nur einen zeitweiligen Charakter tragen, da anzunehmen sei, daß mit der Beendigung des Krieges das Ergebnis dieser Gesellschaften, besonders jener, die ausschließlich für den Bedarf der Landesverteidigung arbeiten, eine wesentliche Einschränkung erfahren werde. Ferner müßten bei der Erwägung der Frage einer Ergänzungsbesteuerung auch verchiedene Umstände, die mit den kriegerischen Ereignissen im Zusammenhang ständen und für den Gang und die Erndterung der industriellen Unternehmen von Bedeutung seien, Berücksichtigung finden. So erklärte sich beispielsweise der autorisierte Gewinn einiger für die Landesverteidigung arbeitenden Unternehmen teilweise damit, daß sie schon lange vor dem Beginn des Krieges große Mengen von Rohstoffen zu verhältnismäßig niedrigen Preisen erworben hätten, während die Verkaufspreise für die fertigen Produkte bedeutende Steigerung erfahren. Es sei aber nicht außer Acht zu lassen, daß diese Vorräte von Rohstoffen meistens schon in aller nächster Zeit erschöpft sein würden, so daß die betreffenden Unternehmen genötigt wären, neue Rohstoffe zu hohen Preisen anzuschaffen. Alle diese Umstände müßten bei der Festlegung und Systematisierung der Steuerhöhe in Betracht gezogen werden, wolle man nicht die Weiterexistenz einer Reihe industrieller Betriebe gefährden.“

In Schweden.

In Schweden sind gleich wie in Dänemark die Dienst- und Lohnbezüge frei, die Progression der Sätze ist schärfer.

In Amerika.

In Amerika wird eine Besteuerung derjenigen Unternehmen ins Auge gefaßt, die sich mit der Herstellung von Kriegsmaterial befassen und die bei den Lieferungen an die Entente enorme Gewinne hatten.

In Ungarn.

In Ungarn scheint man vorläufig auf Grund des Erwerbsteuergesetzes (Erwerbsteuer dritter Klasse) mit der Besteuerung der Kriegsgewinne vorzuehen zu wollen. Hierzu ist es beabsichtigt, auf Grund der von den Finanzlandesdirektionen eingeholenden Lieferantlisten diese Unternehmen mit der Erwerbsteuer dritter Klasse, eventuell mittelst Erhöhung ihrer bisherigen Vorschriften zu treffen.